

## 1. Satzungsänderung der Gemeinde Altwarp für den Hafen Altwarp zur Hafengebührensatzung vom 08.11.2001

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg - Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. S. 29 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.01.1998 (GVOBl. S. 78) in Verbindung mit den §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg - Vorpommern vom 01.06.1993 (GVOBl. M-V S. 522), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Altwarp vom 15.08.2002 und nach Genehmigung durch das Wirtschaftsministerium M-V nachfolgende Satzung zur Änderung der Hafengebührensatzung der Gemeinde Altwarp erlassen:

### Artikel 1 / Änderungen

**§ 8 Hafengeld** - erhält folgenden Wortlaut:

Für das Befahren des Hafengewässers durch See- und Binnenschiffe, ist ein Hafengeld in Höhe von 12,00 € pro Ein- und Ausgang zu entrichten.

**§ 9 Kaibenutzungsgeld** - erhält folgenden Wortlaut:

Für die Benutzung der Kaianlagen durch Wasserfahrzeuge ist ein Kaibenutzungsgeld zu zahlen. Die Abgabe ist schiffsseitig für die Passagiere und Kraftfahrzeuge zu entrichten. Das Kaibenutzungsgeld beträgt für jeden Eingang und jeden Ausgang:

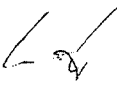
je Passagier 0,08 € und  
je Kraftfahrzeug 2,00 €.

### Artikel 2 / Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzungsänderung wurde mit Schreiben des Wirtschaftsministeriums M-V vom 09.09.2002 genehmigt.

Altwarp, den 12.09.2002

  
Kunath  
Bürgermeister

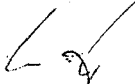


### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzungen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### Hinweis:

*Nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V kann ein Verstoß gegen Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungspflicht kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.*

  
Kunath  
Bürgermeister

